



**GEMEINSCHAFT FÜR
ÜBERWACHUNG IM BAUWESEN E.V.**

S A T Z U N G

von der Mitgliederversammlung am
22. Oktober 2021 beschlossen

Inhalt

1	Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geschäftsjahr	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort	4
1.3	Geschäftsjahr	4
2	Zweck	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Bauaufsichtlicher Bereich	4
2.3	Privatrechtlicher Bereich.....	5
3	Mitgliedschaft	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ordentliche Mitglieder.....	5
3.3	Außerordentliche Mitglieder.....	6
3.4	Aufnahme eines Mitglieds	6
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft	6
3.5.1	Allgemeines	6
3.5.2	Fristen bei Austritt und Einstellung der Geschäftstätigkeit.....	6
3.5.3	Ausschluss durch den Vorstand	7
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
4.1	Rechte der Mitglieder	7
4.2	Pflichten der Mitglieder	7
5	Organe	8
6	Mitgliederversammlung	8
6.1	Zusammensetzung und Einberufung.....	8
6.2	Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	9
6.3	Aufgaben und Arbeitsweise.....	10
7	Vorstand	10
7.1	Zusammensetzung	10
7.2	Vertretung des Vereins nach Außen	10
7.3	Aufgaben, Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit.....	11
8	Leiter der Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstellen	11
8.1	Allgemeines	11
8.2	Aufgaben	11

9	Fachausschüsse	12
9.1	Zusammensetzung und Vorsitz	12
9.2	Aufgaben	13
9.3	Arbeitsweise und Beschlussfassung	13
10	Rechnungsprüfer	14
11	Geschäftsführung	14
12	Überwachungsbeauftragte	14
13	Beirat	15
14	Finanzierung	15
15	Veröffentlichung, Vereinszeichen und Werbung	15
16	Datenschutz, Schriftform, E-Mail-Kommunikation, Gremienarbeit	16
17	Vertraulichkeit von Informationen, Schiedsgericht, Gewährleistung	17
17.1	Vertraulichkeit von Informationen	17
17.2	Schiedsgericht	17
17.3	Gewährleistung.....	17
18	Änderung der Satzung sowie Auflösung oder Beteiligungen des Vereins	17
18.1	Änderung der Satzung.....	17
18.2	Auflösung des Vereins.....	18
18.3	Beteiligung an und Zusammenschlüsse mit anderen Körperschaften	18
19	Salvatorische Klausel	18

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geschäftsjahr

1.1 Name

- (a) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E.V.“ (GÜB).
- (b) Er setzt die Tätigkeit des am 8. Juli 1970 gegründeten „Güteschutzverbandes Beton BII-Baustellen E.V.“, dessen Name am 22. Juni 1982 in „Güteüberwachung Beton BII-Baustellen E.V.“ und am 26. Oktober 2004 in „Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E.V.“ geändert wurde, und der am 1. November 1985 gegründeten „Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E.V.“ (kurz: GEB) fort.
- (c) Er wird im bauaufsichtlichen Bereich auch als Überwachungsgemeinschaft bezeichnet.

1.2 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (a) Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
- (b) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

1.3 Geschäftsjahr

- (a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

2.1 Allgemeines

- (a) Die vorliegende Satzung ordnet die Tätigkeit des Vereins als rechtsfähiger Verein.
- (b) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgerichtet. Die verausgabten Mittel dienen ausschließlich dem festgelegten Zweck.
- (c) Der Verein hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben; er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (d) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten.

2.2 Bauaufsichtlicher Bereich

- (a) Der Verein hat als Überwachungsgemeinschaft die Aufgabe, zur Erfüllung der Schutzziele entsprechend § 3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) beizutragen.
- (b) Voraussetzung hierfür ist eine bauaufsichtliche Anerkennung nach der Bauordnung für Berlin (BauO Bln).
- (c) In den jeweiligen Anerkennungsbereichen richtet der Verein als Überwachungsgemeinschaft eine Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle ein.
- (d) Die Umsetzung des Zwecks wird in der Geschäftsordnung geregelt.

2.3 Privatrechtlicher Bereich

- (a) Der Verein bezweckt im privatrechtlichen Bereich die Güte- und Qualitätssicherung von Bauprodukten und Bauwerken.
- (b) Die Vereinstätigkeit ist auch ausgerichtet auf
 - enge Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden und Bauverwaltungen,
 - Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der am Bau Beteiligten,
 - Förderung des verantwortungsbewussten Bauens und
 - Unterstützung einschlägiger Forschungsaufgaben.
- (c) Der Verein kann an seine Mitglieder das Recht zur Führung von Gütezeichen verleihen. Näheres hierzu regelt eine Gütezeichensatzung.
- (d) Die Umsetzung des Zwecks wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3 Mitgliedschaft

3.1 Allgemeines

- (a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (b) Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.
- (c) Die Einzelmitgliedschaft von Bauunternehmungen schließt die Kollektivmitgliedschaft von Organisationen als außerordentliches Mitglied nicht aus.

3.2 Ordentliche Mitglieder

- (a) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das
 - Beton auf Baustellen herstellt und verarbeitet oder von Transportbetonwerken gelieferten Beton weiterverarbeitet,
 - vorgefertigte tragende Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton oder Leichtbeton auf Baustellen (Feldfabriken) bzw. in Werken herstellt oder auf der Baustelle einbaut,
 - Zementmörtel in Spannkäme einpresst,
 - Instandsetzungen an Betonbauwerken durchführtund das die hierfür erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt.
- (b) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils einfaches Stimmrecht.

3.3 Außerordentliche Mitglieder

- (a) Außerordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das Produkte herstellt, die für die vorgenannten Tätigkeiten mit Bauprodukten oder die Anwendung der entsprechenden Bauarten notwendig sind oder das sich anderweitig den Satzungszielen verbunden fühlt.
- (b) Gleiches gilt für nicht produzierende Institutionen sowie für Einzelpersonen.
- (c) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.4 Aufnahme eines Mitglieds

- (a) Über die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Leiters der Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle im jeweiligen Anerkennungsbereich.
- (b) Der Antragsteller muss die Voraussetzungen nach den Abschnitten 3.2 oder 3.3 dieser Satzung erfüllen.
- (c) Näheres zur Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und für das Aufnahmeverfahren kann die Geschäftsordnung regeln.
- (d) Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Bescheidzustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen 3 Wochen nach Zustellung des Beschwerdebescheids eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach der *Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)* herbeiführen.

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

3.5.1 Allgemeines

- (a) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Austritt des Mitglieds,
 - bei Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - bei Erlöschen der Mitgliedsfirma,
 - nach Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand,
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- (b) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden durch dessen Ausscheiden nicht berührt.
- (c) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögen, Einrichtungen oder Leistungen des Vereins.

3.5.2 Fristen bei Austritt und Einstellung der Geschäftstätigkeit

- (a) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist in Schriftform an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.

- (b) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei Einstellung der Geschäftstätigkeit erfolgt zum Ultimo des Monats, in welchem dem Verein die Einstellung der Geschäftstätigkeit in Schriftform mitgeteilt wurde.

3.5.3 Ausschluss durch den Vorstand

- (a) Der Vorstand kann ein Mitglied auch ausschließen, wenn
- die Voraussetzungen dieser Satzung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - sich das Mitglied anderweitig als mit den Satzungszielen unvereinbar verhält,
 - das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt.
- (b) Vor Ausschluss gemäß Abschnitt 3.5.1 (a) ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Beschlüsse sind Rechtsmittel gemäß Abschnitt 3.4 (d) zulässig.
- (c) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens 6 Monate nach dem Ausschluss eine Wiederaufnahme in den Verein beantragen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft und Beistand des Vereins in allen Fragen, die dessen Zweck entsprechen.
- (b) Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung wahr.
- (c) Das Mitglied erhält das Recht zur Führung des Vereinszeichens mit der durch den Vorstand beschlossenen Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied.
- (d) Einem ordentlichen Mitglied kann das Recht auf Führen eines Gütezeichens verliehen werden, wenn es die Voraussetzungen der Gütezeichensatzung erfüllt. Näheres regelt die Gütezeichensatzung.
- (e) Die ordentlichen Mitglieder haben im bauaufsichtlichen Bereich Anspruch auf Prüfung, Überwachung und Zertifizierung entsprechend der jeweiligen Landesbauordnung.

4.2 Pflichten der Mitglieder

- (a) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, die Bestimmungen der geltenden technischen Bauregeln einzuhalten, diese Satzung sowie die in ihr angeführten Regelungen für die Tätigkeiten des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
- (b) Mitglieder, die Bauprodukte herstellen und weiterverarbeiten und durch den Verein überprüft, fremdüberwacht und zertifiziert werden, dürfen nicht auf den Tatbestand der Prüfung, Fremdüberwachung und Zertifizierung hinweisen, solange ihnen nicht das Übereinstimmungszertifikat erteilt worden ist bzw. die Baustelle nicht als überwacht gekennzeichnet ist.

- (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unaufgefordert eine aktuelle postalische und telekommunikative Erreichbarkeit sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben. Juristische Personen haben zusätzlich Änderungen des vertretungsberechtigten Organs, der Firma oder Rechtsform mitzuteilen.

5 Organe

- (a) Organe der Überwachungsgemeinschaft sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Leiter der von der Überwachungsgemeinschaft eingerichteten Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstellen in den einzelnen bauaufsichtlich anerkannten Bereichen,
 - die Fachausschüsse in den einzelnen bauaufsichtlich anerkannten Bereichen,
 - die Rechnungsprüfer,
 - die Geschäftsführung.
- (b) Die Aufgaben dieser Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist ohne Satzungsänderung unzulässig.
- (c) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse sowie die Leiter und die Geschäftsführung haben die ihnen obliegenden Vereinsgeschäfte unparteiisch zu führen und ihnen zur Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder während und nach der Amtsführung gegenüber Dritten geheim zu halten.
- (d) Die Mitglieder des Vorstandes, der Fachausschüsse und die Rechnungsprüfer üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Über Aufwandsentschädigungen in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- (e) Die Arbeitsweise der Organe kann in der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Zusammensetzung und Einberufung

- (a) An der Mitgliederversammlung können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (b) Ordentliche Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Mitgliedsfirmen können einen Firmenangehörigen benennen, der das Stimmrecht ausübt. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen wird. Jedoch darf kein Mitglied über mehr als 3 Stimmen verfügen. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Das Stimmrecht ruht für Mitglieder, die sich im Insolvenz- oder Inkassoverfahren befinden.
- (c) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (d) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens in jedem zweiten Jahr vom Vorsitzenden des Vereins oder in seinem Auftrage von der Geschäftsführung schriftlich mit mindestens vierwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuhalten.
- (f) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und von diesen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (g) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür ausspricht.

6.2 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet.
- (b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in Abschnitten 18 und 19 vorgesehenen Fälle, gefasst. Bei Abstimmung durch Zuruf entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handheben, bei schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird der Abstimmung durch Zuruf von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern widersprochen, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung.
- (d) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.
- (e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- (f) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Eine Hybrid-Versammlung (Präsenz- verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Im Übrigen gelten die Absätze (c) und (d) entsprechend. Bei Versammlungen im Sinne des Absatzes (f) ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.
- (g) Der Verein kann den Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abzugeben. Beschlüsse des Vereins sind auch im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

6.3 Aufgaben und Arbeitsweise

(a) Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung entgegen und kann darüber verhandeln und beschließen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- wählt in einem Wahlgang die Vorstandsmitglieder und aus dem Gesamtvorstand in weiteren Wahlgängen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- wählt die Mitglieder der Fachausschüsse.
- wählt die Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- berät und genehmigt ggf. die Jahresabrechnung für die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückliegenden Geschäftsjahre sowie den Entwurf des Haushaltsplanes für die Geschäftszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung, in welcher die an den Verein zu entrichtenden Beiträge und Gebühren festgelegt werden.
- beschließt über Satzungsänderungen (Vereinsatzung).
- beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe.
- beschließt über Beteiligungen des Vereins an Personen- bzw. Kapitalgesellschaften oder anderen Körperschaften (siehe Abschnitt 18.3).

(b) Näheres zur Arbeitsweise kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung

- (a) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen. Der Vizepräsident Technik des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und ein Mitglied des Vorstands des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstands. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (b) Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
- (c) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sollen Fachleute und müssen in leitender Stellung bei einem ordentlichen Mitglied tätig sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Tätigkeitsbereiche des Vereins, unterschiedliche Betriebsgrößen und Betriebsarten sowie regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- (d) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Der Vorstand bleibt im Amt, bis wirksam ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Vertretung des Vereins nach Außen

- (a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden braucht diese Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

7.3 Aufgaben, Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit

- (a) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Vorgaben dieser Satzung, der Gütezeichensatzung und weiteren Bestimmungen, die in dieser Satzung angeführt werden. Näheres zur Arbeitsweise des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (b) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von der Geschäftsführung in seinem Auftrag mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
- (c) Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (d) Die Arbeitsweise und weitere Regeln für die Beschlussfassung können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (e) Die Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Vorstandssitzung), im Umlaufverfahren oder durch Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool. Im Übrigen gelten die Absätze (b) und (c) entsprechend. Bei Online-Sitzungen oder im Umlauf- bzw. Online-Abstimmungsverfahren ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

8 Leiter der Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstellen

8.1 Allgemeines

- (a) Die Leiter der von der Überwachungsgemeinschaft eingerichteten Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstellen werden für den jeweiligen Anerkennungsbereich vom Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Sie sind jeweils verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen.
- (b) Die Leiter gehören dem Fachausschuss des jeweiligen Anerkennungsbereichs an. Sie nehmen an Vorstandssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teil.
- (c) Hinsichtlich der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sind die Leiter an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden. Der Leiter ist verpflichtet, den Fachausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben umfassend zu informieren.

8.2 Aufgaben

- (a) Die Leiter geben Empfehlungen an den Vorstand hinsichtlich der Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in den oder auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem jeweiligen Anerkennungsbereich.
- (b) Die Leiter haben die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren des jeweiligen Anerkennungsbereichs beteiligt sind.

- (c) Die Leiter sind verpflichtet, Anweisungen bzw. Grundsatzbeschlüsse für das an der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung beteiligte Personal zu erstellen und fortzuschreiben, aus denen sich deren Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Tätigkeiten in dem jeweiligen Anerkennungsbereich ergeben. Er kann sich hierbei vom jeweiligen Fachausschuss beraten lassen.
- (d) Die Leiter sind verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.
- (e) Die Leiter sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der am Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsvorgang Beteiligten in ihrem jeweiligen Anerkennungsbereich zu führen und fortzuschreiben.
- (f) Die Leiter sind verantwortlich für die Teilnahme des an der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals an dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- (g) Die Leiter sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt/die Bauart eines Mitglieds den technischen Regeln, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- (h) Die Leiter sind verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland der überwachten Baustelle (bzw. des Herstellwerkes) auf Anforderung über alle Ergebnisse der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- (i) Werden bei den der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten/Bauarten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln, die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder die Zustimmung im Einzelfall festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die für die überwachte Baustelle (bzw. das überwachte Herstellwerk) zuständige Bauaufsichtsbehörde und die Anerkennungsbehörde.
- (j) Für den Stellvertreter eines Leiters gelten die gleichen Bestimmungen wie für den jeweiligen Leiter.

9 Fachausschüsse

9.1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (a) Die Überwachungsgemeinschaft richtet für die Anerkennungsbereiche, in denen sie tätig ist, Fachausschüsse ein, die so zu besetzen sind, dass sie für den jeweiligen Anerkennungsbereich erfahrene Fachleute umfassen und die Anforderungen der bauaufsichtlichen und privatrechtlichen Vorgaben erfüllen.
- (b) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind der Anerkennungsbehörde zu benennen.
- (c) Die Mitglieder der Fachausschüsse führen ohne Berücksichtigung von Einzelinteressen ihre Aufgaben unparteiisch durch.

- (d) Die jeweiligen Fachausschüsse bestehen aus dem Leiter des jeweiligen Anerkennungsbereiches der Überwachungsgemeinschaft sowie aus weiteren 4 bis 8 gewählten Mitgliedern sowie ggf. weiteren, von Produktherstellern unabhängigen Personen, falls dies von der Anerkennungsbehörde verlangt wird.
- (e) Fachbezogene Daten über die Mitglieder der Fachausschüsse werden der Anerkennungsbehörde mit Nachweisen ihrer Fachkompetenz zur Bestätigung mitgeteilt. Sind Vorstandsmitglieder in den Fachausschüssen vertreten, so müssen die jeweils übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden.
- (f) Die gewählten Mitglieder der Fachausschüsse sollen Ingenieure und müssen in leitender Stellung bei einem ordentlichen Mitglied tätig sein und über gute Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Anerkennungsbereich verfügen, für den der Fachausschuss zuständig ist. Bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse sollen unterschiedliche Betriebsgrößen und Betriebsarten sowie regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- (g) Näheres zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachausschüsse kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (h) Der jeweilige Fachausschuss wählt aus seinen Reihen einen Obmann, der die Sitzungen einberuft oder durch den jeweiligen Leiter einberufen lässt und der die Sitzung leitet oder dazu einen Vertreter bestimmt.

9.2 Aufgaben

- (a) Die Fachausschüsse entscheiden über die Empfehlungen an den jeweiligen Leiter hinsichtlich der für die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung in dem jeweiligen Anerkennungsbereich notwendigen Verfahrensweisen.
- (b) Die Fachausschüsse sind gemeinsam zuständig für das Ausarbeiten, Ändern und Ergänzen der Gütezeichensatzung, die der Genehmigung durch den Vorsitzenden bedarf. Sie sind in den jeweiligen Anerkennungsbereichen auch für die Umsetzung der Gütezeichensatzung zuständig.
- (c) Die Fachausschüsse unterstützen den Leiter bei der Erstellung von Anweisungen bzw. Grundsatzbeschlüssen zur praktischen Durchführung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren des jeweiligen Anerkennungsbereichs.
- (d) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden.
- (e) Mitglieder der Fachausschüsse erteilen Dritten gegenüber keine Auskünfte über Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der Mitglieder oder überwachten Baustellen und Werke.

9.3 Arbeitsweise und Beschlussfassung

- (a) Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Falls erforderlich, kann der jeweilige Obmann Entschließungen des jeweiligen Fachausschusses auch auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen.

- (b) Bei Besorgnis der Befangenheit werden Fachausschussmitglieder von der Abstimmung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Obmann gegenzuzeichnen.
- (c) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

10 Rechnungsprüfer

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und bis zu 2 Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (b) Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geldwirtschaft und Kassenführung für die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vergangene Zeit zu prüfen. Die Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass ihr Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

11 Geschäftsführung

- (a) Die Erledigung der Geschäfte des Vereins wird einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen.
- (b) Bei Erfüllung der Anforderungen nach der „Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)“ kann ein Geschäftsführer auch die Funktion eines Leiters der Prüf-, Überwachungs- bzw. Zertifizierungsstelle ausüben.
- (c) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsvorschriften und der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane nach Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen.
- (d) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats als Gast ohne Stimmrecht teil.

12 Überwachungsbeauftragte

- (a) Die Überwachungsbeauftragten führen als neutrale Sachverständige die Prüfung und Überwachung bei den Mitgliedern nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen durch.
- (b) Die Überwachungsbeauftragten sind in bauaufsichtlichen Belangen nur an Weisungen des für den Anerkennungsbereich zuständigen Leiters gebunden und dürfen Dritten gegenüber keine Auskünfte über Überwachungs- bzw. Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Mitglieder bzw. Baustellen oder Werke erteilen.
- (c) Die Überwachungsbeauftragten werden durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und durch regelmäßige Zusammenkünfte zum Erfahrungsaustausch geschult.

13 Beirat

- (a) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem Vertreter von Behörden, von Wissenschaft und Forschung, von Fachorganisationen und Ländervertretungen sowie Personen angehören können, deren Mitwirkung als Sachverständige im nicht bauaufsichtlichen Bereich den Zwecken des Vereins dient.
- (b) Der Beirat soll den Vorstand in technischen Fragen, insbesondere der Gütesicherung im nicht bauaufsichtlichen Bereich, beraten.
- (c) Der Beirat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher wählen.
- (d) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen.
- (e) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

14 Finanzierung

- (a) Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet, die nach einheitlichen Grundsätzen erhoben werden.
- (b) Die Beitrags- und Gebührensätze richten sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Vereins.
- (c) Zur Abgeltung der Kosten, die durch Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen entstehen, sind Gebühren zu entrichten.
- (d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren obliegt der Mitgliederversammlung. Diese erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (e) In Einzelfällen kann die Geschäftsführung für nicht in der Beitrags- und Gebührenordnung erfasste, nicht regelmäßig abgerufene Leistungen des Vereins Gebührensätze festlegen, die sich am tatsächlichen Aufwand des Vereins orientieren.

15 Veröffentlichung, Vereinszeichen und Werbung

- (a) Überwachungsberichte und andere vom Verein herausgegebene Dokumente werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Überwachungsgemeinschaft genehmigt wurde.
- (b) Das Vereinszeichen hat die folgende Form:



- (c) Die Gütezeichen haben folgende Form:



Gütezeichen Beton



Gütezeichen Erhaltung von Bauwerken

- (d) Die Vereins- und Gütezeichen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt als Marken eingetragen.
- (e) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Vereinszeichen auf ihren Geschäftspapieren zu verwenden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Einräumung der Nutzung widerrufen werden, sofern die Verwendung zu anderen Zwecken erfolgt, als auf die Mitgliedschaft in der GÜB aufmerksam zu machen.
- (f) Das Führen eines Gütezeichens ist solchen ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, die die maßgebenden Voraussetzungen der Gütezeichensatzung erfüllen und denen durch einen Fachausschuss das Gütezeichen verliehen wurde.

16 Datenschutz, Schriftform, E-Mail-Kommunikation, Gremienarbeit

- (a) Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, weitere Kontakt- und vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, der Bereitstellung und Nutzung von Datenservern sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetze, uneingeschränkt.
- (b) Bei Angabe einer unverschlüsselten E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine gültige und empfangsbereite E-Mail-Adresse oder deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen.
- (c) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen des Vereins in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder über Messenger-Dienste.
- (d) Die Beteiligung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied oder die vom Mitglied entsendete Person organisatorische Erklärungen (wie z. B. Angaben zur Erreichbarkeit, Zeichnungsberechtigung, Anwesenheitsliste u. a.) und notwendige Erklärungen (wie z. B. Einräumung von

Nutzungsrechten, Einwilligungserklärungen, Vertraulichkeits- oder Compliance-Erklärungen u. a.) abgibt.

17 Vertraulichkeit von Informationen, Schiedsgericht, Gewährleistung

17.1 Vertraulichkeit von Informationen

- (a) Die bei der Überwachungsgemeinschaft Beschäftigten sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die Durchführung der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie die dabei getroffenen Feststellungen werden, mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunft, nur mit Zustimmung des Mitglieds erteilt.
- (b) Das gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde sowie von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. In diesen Fällen informiert der Leiter das betreffende Mitglied.

17.2 Schiedsgericht

- (a) Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ergeben, können auf Vereinbarung der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Hiervon ausgeschlossen sind Streitigkeiten in bauaufsichtlich relevanten Fragen.
- (b) Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt nach der *Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau)*.¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

17.3 Gewährleistung

- (a) Hersteller von Bauprodukten und -systemen, Verwender von Bauprodukten oder Anwender von Bauarten können keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.
- (b) Der Verein übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, er kann daher auch nicht ersatzweise in Anspruch genommen werden.

18 Änderung der Satzung sowie Auflösung oder Beteiligungen des Vereins

18.1 Änderung der Satzung

- (a) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (b) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

¹ Herausgeber: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E. V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e. V.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- (c) Änderungen dieser Satzung sowie der Gütezeichensatzung werden der Anerkennungsbehörde mitgeteilt, sofern bauaufsichtliche Belange betroffen sind.

18.2 Auflösung des Vereins

- (a) Die Auflösung des Vereins kann von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Falls in der Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Viertel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist, hat der Vorstand eine befristete schriftliche Abstimmung durch Brief zu veranlassen. Auch bei diesem Verfahren ist eine Dreiviertelmehrheit der innerhalb von 4 Wochen eingehenden Stimmen für den Beschluss der Auflösung erforderlich. Nach Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimmen werden als zustimmend im Sinne der Antragstellung gewertet.
- (b) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Das aus der früheren gemeinnützigen Tätigkeit entstandene Vereinsvermögen in Form der Ausgleichsrücklage für die ideelle Tätigkeit ist bei Auflösung des Vereins dem Deutschen Beton- und Bau-technik-Verein E.V. mit Sitz in Berlin oder einer Körperschaft mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuführen. Gleiches gilt für das nach Tilgung der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Vereins verbleibende übrige Vereinsvermögen.

18.3 Beteiligung an und Zusammenschlüsse mit anderen Körperschaften

- (a) Der Verein kann sich an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie an anderen Körperschaften beteiligen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine solche Beteiligung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (b) Der Verein kann mit einem oder mehreren anderen Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Satzungsziel verschmolzen werden, einen solchen Verein als Ganzes aufnehmen oder einem solchen Verein beitreten, wenn die Mitgliederversammlung dem mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Durchführung der Verschmelzung, der Aufnahme bzw. des Beitritts beauftragt.

19 Salvatorische Klausel

- (a) Sollte eine Regel dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.
- (b) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.